

# UE Unfallregulierung effektiv

14.04.2016 · Fachbeitrag · Reparaturkosten

## Geschädigter darf auf Gutachten vertrauen und Auftrag „Reparieren gemäß Gutachten“ erteilen

Der Geschädigte darf auf das Gutachten vertrauen. Erteilt er den Auftrag, dass gemäß Gutachten repariert werden soll, kann der Versicherer nicht einwenden, einzelne Schadenpositionen seien nicht notwendig gewesen. Der Geschädigte ist also durch das Schadengutachten geschützt. Diesen Grundsatz betonen Gerichte immer öfter. Und das aus gutem Grund. **!**

### Das Gutachten schützt den Geschädigten

Versicherer wollen häufig nicht verstehen, was der Zweck eines Schadengutachtens ist: Der Geschädigte ist Laie, er fragt den Fachmann, wie der Schaden zu reparieren ist. Der Laie kann gar nicht kontrollieren, ob die in Gutachtenform gegossene Einschätzung des Fachmanns richtig ist. Also darf er sie für richtig halten. Das zeigen auch die beiden folgenden Entscheidungen:

- In einem Fall vor dem AG Neu-Ulm ging es um relativ kleine Positionen wie das Wagenwaschen vor der Lackierung und die elektronische Farbtonanalyse (AG Neu-Ulm, Urteil vom 17.3.2016, Az. **4 C 1474/15**, Abruf-Nr. **146766**, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Müller, Nürnberg)
- Um Größeres ging es beim LG Köln. Da war es mal wieder das Lenkgetriebe, das nach einem Anstoß auf die Achse ausgetauscht wurde, was der Gutachter auch so vorgesehen hatte. Wörtlich sagt das LG: „Dabei kommt es auf die Frage, ob der Austausch des Lenkgetriebes aufgrund des Unfalls erforderlich war, nicht an. Denn der Kläger durfte auf Basis des von ihm in Auftrag gegebenen Privat-Gutachtens annehmen, dass der Austausch vorzunehmen war.“ (LG Köln, Urteil vom 29.3.2016, Az. **36 O 65/15**, Abruf-Nr. **146767**, eingesandt von Rechtsanwalt Frank Ochsendorf, Hamburg).

### Sogar ein fehlerhaftes Schadengutachten schützt den Geschädigten

Fazit daraus: Selbst, wenn der Versicherer richtig läge mit der Einschätzung, das



Lenkgetriebe sei nicht beschädigt gewesen, so muss er doch die Reparaturkosten erstatten. Den Rest muss er auf dem Regressweg mit dem Schadengutachter klären. Dabei muss er aber beweisen und nicht nur behaupten, dass es auch unter Anlegung eines Beurteilungsspielraums, den der Gutachter stets hat, falsch war, das Lenkgetriebe für den Austausch vorzusehen.

### PRAXISHINWEISE I

- Die Rechtsanwälte der Geschädigten müssen streng darauf achten, dass die Versicherer den schadenrechtlichen Prozess nicht in einen werkvertraglichen Prozess umbiegen. Auch wenn die Werkstatt aus abgetretenem Recht klagt, bleibt das ein schadenrechtlicher Vorgang. Die Abtretung ändert daran nichts. Ein angenehmer Nebeneffekt für das Gericht ist es, dass der Prozess ohne den Aufwand einer Beweisaufnahme geführt werden kann.
- Die Werkstätten müssen erkennen, dass sie vom Schutz des Gutachtens umfasst sind. Deshalb wollen die Versicherer ja auch lieber Kostenvoranschläge.

QUELLE: **AUSGABE 05 / 2016** | SEITE 15 | ID 43983978

**IWW** © 2019 IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft

